



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

### **Grünstreifen auf der B 76**

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass am frühen Morgen des 11. Januar 2001 ein vom Straßenbauamt Rendsburg, vertreten durch die Straßenmeisterei Klausdorf, beauftragtes Bauunternehmen den gesamten Bewuchs des öffentlichen Grünstreifens auf der B 76 (Preetzer Chaussee) in Kiel-Elmschenhagen hat beseitigen lassen?

Nein. Der Bewuchs wurde nicht beseitigt, sondern durch Rückschnitt verjüngt. Wegen seiner ökologischen Bedeutung und zur Erhaltung der Anpflanzung wurde der Bewuchs auf eine naturnahe Entwicklung hin „auf den Stock gesetzt“, d.h. in 10 bis 20 cm Höhe über dem Boden abgeschnitten. Ziel dieser Pflegemethode ist es, einen insgesamt geschlossenen Gehölzbestand zu erhalten. Die Anpflanzung wird in der kommenden Vegetationsperiode wieder vollständig neu austreiben. Diese Vorgehensweise ist zwischen den Fachverwaltungen Straßenbau und Umweltschutz erarbeitet worden und entspricht den Regeln der Landschaftspflege. Bspw. werden auch Knicks auf diese Weise auf den Stock gesetzt, verjüngt und damit erhalten.

Die Gehölzpflegemaßnahme wurde von geschulten Mitarbeitern der Straßenmeisterei Klausdorf durchgeführt. Für diese Maßnahme wurde lediglich für ein Anbaugerät ein Fahrzeug von einem Bauunternehmen angemietet.

2. Wenn ja, welche Rechtsgrundlage gibt es für diese Maßnahme?

Vorschriften für die Pflege von Straßenrändern finden sich in § 18a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Die Pflegemaßnahmen stehen im Einklang mit den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 12, 15b und 24).

3. Welche Behörde wäre für die Genehmigung einer entsprechenden Maßnahme zuständig?

Die beschriebene Straßenrandpflege ist nicht genehmigungspflichtig. Nach § 4 Bundesfernstraßengesetz hat ausschließlich der Träger der Straßenbaulast dafür Sorge zu tragen, dass seine Anlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Nach § 3 Bundesfernstraßengesetz haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

4. Ist die zu Ziffer 1 zitierte Maßnahme genehmigt worden?

Entfällt, vgl. Antwort zu Frage 3.

5. Ist die Genehmigungserteilung den Anwohnern zuvor bekannt gemacht worden? Wenn ja, wie?

Nein, da die vorgenommene Gehölzpflegemaßnahme ausschließlich auf Straßen- grund durchzuführen und eine Beeinträchtigung der Anliegergrundstücke auszuschließen war.